

Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld

für die gewerblichen Arbeitnehmer, einschließlich der Auszubildenden

**- Bekleidungsindustrie in Westfalen –
vom 13. Februar 2019**

Zwischen dem

Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie, Münster

und der

IG Metall, Bezirksleitung NRW, Düsseldorf

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt:

- Räumlich: Für das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.
- Fachlich: Für Betriebe der Bekleidungsindustrie einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe.
- Persönlich: Für Arbeitnehmer, die eine der Arbeiterrentenversicherungspflicht unterliegende Tätigkeit ausüben.

§ 2

1. Gewerbliche Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden haben in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes. Der volle Anspruch darauf ist erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.
2. Das zusätzliche Urlaubsgeld erhöht sich im Urlaubsjahr 2019 um 2,6 % und im Urlaubsjahr 2020 um 2,3 %. Es beträgt bei vollem tariflichen Urlaubsanspruch im Urlaubsjahr

	2019	2020
Für Arbeitnehmer sowie Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr	606 €	620€
Für Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr	430 €	440€

3. Für Teilzeitbeschäftigte bemisst sich das zusätzliche Urlaubsgeld nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Wochenarbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Es beträgt jedoch mindestens ein Drittel des Betrages nach Ziffer 2.
4. Soweit Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Gewährung des zusätzlichen Urlaubsgeldes in voller Höhe haben, erhalten sie für jeden vollen und für jeden angefangenen Monat der Beschäftigung ein Zwölftel des zusätzlichen Urlaubsgeldes.
5. Sofern kein Anspruch auf Jahresurlaub besteht, entfällt der Anspruch auf das zusätzliche Urlaubsgeld.

§ 3

1. Der Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Urlaubsjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber zusätzliches Urlaubsgeld gezahlt worden ist.
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über das im laufenden Urlaubsjahr gewährte zusätzliche Urlaubsgeld auszuhändigen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, einem neuen Arbeitgeber bei der Geltendmachung von Ansprüchen diese Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Das Urlaubsgeld ist zusammen mit der Urlaubsvergütung vor Antritt des Sommerurlaubs auszuzahlen.

§ 5

1. Arbeitnehmer, die nach Auszahlung des zusätzlichen Urlaubsgeldes durch eigene Kündigung aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden, haben von dem erhaltenen zusätzlichen Urlaubsgeld ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Urlaubsjahres zurückzuerstatten, in dem das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht, soweit die Kündigung nicht
 - a) wegen Bezugs von Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Eintritts in den Vorruhestand,
 - b) wegen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis nach § 10 Abs. 1 MuSchG ausgesprochen wurde.
2. Für Arbeitnehmer, die durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen worden sind, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt und Arbeitnehmer, die ihr Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber beenden, gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Arbeitnehmer, die unter Arbeitsvertragsbruch ausgeschieden sind, haben bereits erhaltenes zusätzliches Urlaubsgeld voll zurückzuerstatten.

§ 6

Soweit Firmen ein höheres Urlaubsgeld gezahlt haben, bleibt dieses bestehen.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2019 in Kraft und kann mit zweimonatiger Frist erstmals zum 31. Januar 2021 gekündigt werden.

Arbeitnehmer und Auszubildende, die vor Abschluss dieses Tarifvertrages aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf das erhöhte Urlaubsgeld.

Düsseldorf/Münster, den 13. Februar 2019

Verband der Nordwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie
Münster

IG Metall
Bezirksleitung NRW
Düsseldorf